Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 13 (1995)

Artikel: Kodifizierung, Rechtsbruch und Justizpraxis im Blickwinkel der Geschlechterverhältnisse, 15.-19. Jahrhundert

Autor: Studer, Brigitte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871660

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Brigitte Studer

Kodifizierung, Rechtsbruch und Justizpraxis im Blickwinkel der Geschlechterverhältnisse, 15.–19. Jahrhundert

Wie die meisten Allegorien ist Justitia weiblich. Doch das Verhältnis von Frauen und Recht ist ebenso ambivalent wie die Beziehung der Justiz zu ihrer Repräsentationsfigur. Dass sich aus dem dergestalt personifizierten Rechtswesen nicht auf eine Vormachtstellung der Frauen in diesem Bereich schliessen lässt, weiss man nämlich spätestens seit den Arbeiten von Maurice Agulhon zur republikanischen Imagerie und Symbolik.[1] Sei es, dass diese nicht immer zwingende Geschlechtswahl der Allegorie durch das grammatikalische Femininum bedingt gewesen sei, welches diesem wie anderen Abstracta anhaftet, oder dass es sich vielmehr dank der Polyfunktionalität der Frauenfigur erklären liesse, wie es Georg Kreis in bezug auf Helvetia formuliert.[2] In Anbetracht der konkreten Ausformungen des Rechts erscheint eines jedenfalls als gewiss: die Weiblichkeit der Repräsentationsfigur dient in erster Linie als Kompensationsmassnahme eines weithin generalisierbaren Machtgefälles zugunsten des männlichen Geschlechts. Was nicht heissen soll, dass Frauen stets jeglicher kodifizierten wie informellen Macht entbehrten. Darum geht es nicht. Vielmehr geht es der Geschlechtergeschichte heute darum aufzuzeigen, inwiefern die Kategorie Geschlecht als konstitutives Element jeder sozialen Beziehung auch auf der Ebene des Rechts als Mittel zur Strukturierung und Legitimierung der realen wie der symbolischen Ordnungen dient.[3]

Die Aussagekraft dieses Konzepts soll an zwei engverwandten, doch nicht dekkungsgleichen Bereichen aufgezeigt werden. Es handelt sich einerseits um die Rechtsformung, anderseits um den Rechtsbruch. Die Aufsätze dieser Sektion des hier vorliegenden Tagungsbandes sprechen sowohl die «Kodifizierungsgeschichte der Geschlechterdifferenz» (Dirk Blasius) wie die historische Kriminalitätsforschung an; wobei hiermit für die Schweiz relativ neue Forschungsgebiete betreten werden.

Der thematisch und chronologisch weitgespannte Bogen wird materiell von der Quellenart zusammengehalten, der den Beiträgen grossenteils zugrunde liegt:

Gerichtsakten im weitesten Sinne, wie Verhör- und Verhandlungsprotokolle, Anklage- oder Verteidigungsschriften, Kirchenratsregister, Bitt- und Forderungsschreiben. Es sind dies Überlieferungen, die von den Kontrollinstanzen Verwaltungs-, Polizei- und Justizorgane produziert wurden. Dennoch erlauben sie Einblicke nicht nur in die vorgegebene Ordnung der gerichtlichen und obrigkeitlichen bzw. staatlichen Instanzen, sondern auch in die oftmals andere Bedeutungshierarchie der Aussagen der vor Gericht Zitierten, der Angeklagten und Zeugen. Mehrere Welten treffen vor Gericht aufeinander.

Kriminologisch am augenfälligsten ist wohl der geringere Anteil des weiblichen Geschlechts an Delinquenz und Verbrechen. Es ist dies eine Konstante, die sich durch die Jahrhunderte zieht und auch heute noch ihre Gültigkeit hat. Epochenbedingte und konjunkturelle Schwankungen vermögen das Bild nicht grundsätzlich zu korrigieren. Auch regionale und prozessuale Varianten ergeben zwar nicht ganz unbedeutende Änderungen, doch Frauen bleiben durchgehend deutlich unterrepräsentiert. 1993 betrug ihr Anteil an allen Verurteilungen in der Schweiz 13,9%, an Gewaltdelikten 7%.[4] Natalie Zemon Davis nennt für die Zeit zwischen dem 13. und dem 18. Jahrhundert in Frankreich und England eine Variationsbreite der Anklagen gegen Frauen von 7–12% für Mord und Totschlag.[5] Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass Kindstötung als späte Abtreibungsmassnahme im ausgehenden 20. Jahrhundert (zumindest in Westeuropa) von Ausnahmen abgesehen gänzlich verschwunden ist, während dieses Vergehen je nach juristischer Handhabung in früheren Zeiten einen bedeutenden Einfluss auf die weibliche Kriminalitätsrate ausüben konnte.[6] Nun sind bekanntlich statistische Langzeitdaten äusserst fragwürdig, zumal wenn man sich ins vor- und protostatistische Zeitalter begibt. Als unsicher erweist sich neben der Unvollständigkeit der Reihen besonders die Definition der Vergehen und somit die Vergleichbarkeit ihrer Anteile. Ab wann und in welchen Fällen gilt Totschlag z. B. als staatlich zu ahndendes Verbrechen und nicht mehr als legitimer Akt zur Wiederherstellung der Ehre?[7] Ebenso wäre zu prüfen, ob gestiegene Zahlen auf eine Zunahme der Kriminalität oder schlicht auf deren dichtere Erfassung rückschliessen lassen. Schliesslich gilt es, die Änderung der sozioökonomischen Bedingungen zu berücksichtigen, die in bestimmten Momenten zu einem Anwachsen gewisser Vergehen führen können. So lässt sich die Steigerung der «social crimes» (Eric Hobsbawm, E. P. Thompson) – Eigentumsdelikte, wie Obstdiebstahl, Feldfrevel, Beschaffung von lebenswichtigem Holz – in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Teil mit dem gestiegenen wirtschaftlichen Druck auf die Unterschichten erklären.[8] Zum Zwang der Exi-

stenzsicherung mag sich aber in vielen Fällen ein weiteres Motiv gesellt haben: der mehr oder weniger bewusste Widerstand gegen neue Herrschaftsverhältnisse, die den Lebenszusammenhang der einfachen Bevölkerung nachteilig veränderten. Durch die Brille der «Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen» können sie schliesslich als Zeichen des Fortbestands einer älteren Lebenswelt gelesen werden, wo mancher Tätigkeit eine hohe symbolische Funktion innewohnte. Neue Eigentumsverhältnisse und neue soziale Codes verhinderten und kriminalisierten aber die zur Realisierung des grösseren Sinnzusammenhalts notwendigen Handlungen. In politischen Krisenzeiten konnten sich daher diese für die psychische Konstruktion des Individuums eminent wichtigen, doch unterdrückten Verhaltensweisen eruptiv Bahn brechen, wie Regina Schulte exemplarisch anhand der Wilderei in einem bayrischen Dorf gezeigt hat.[9]

Die eben skizzierten Fragestellungen geben verkürzt auch wichtige Etappen der Entwicklung der Zugangsweisen zur historischen Kriminalitätsforschung der letzten zwei Jahrzehnte wider.[10] Von der Perzeption der Unterschichten vornehmlich als Opfer sozioökonomischer Verhältnisse hat sich die Betrachtung zur Wahrnehmung der Widerspenstigkeit des «Volks» gegen soziale Disziplinierungsmassnahmen verschoben. Anders ausgedrückt, haben sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze einen Beitrag zum Verständnis unterschiedlicher Normensysteme und der sozialen Bedingungen kriminellen Handelns geliefert. Nun richtet sich der Blick vermehrt auf das innere Gefüge von Gesellschaften.[11] Justiz erscheint nicht mehr nur oder vornehmlich als Waffe der Obrigkeit zur Durchsetzung der von ihr definierten Normen, zur Verfolgung von Randgruppen und zur Sicherung ihrer Macht, Justiz wird neuerdings auch unter der Perspektive ihrer Nutzung von unten betrachtet.[12] Sie kann somit als eine Ausdrucksform des Sozialen gelesen werden. Vor allem für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit, wo die sich erst entwickelnde Staatlichkeit im Vergleich zur Moderne noch breiteren Raum für abweichende Verhaltensstandards liess, führt diese Betrachtungsweise zu interessanten neuen Einsichten. Zum einen bietet sie einen Schlüssel zur Erforschung spezifischer Lebenswelten, zum andern ermöglicht sie die Überwindung eines zu einfachen Modells von Herrschaft, wo sich nur oben und unten gegenüberstehen. Unter dem Einfluss von Michel Foucault, im Zuge der Mikrohistorie und der historischen Anthropologie, wird Justiz solchermassen zum diskursiven Feld, wo gesellschaftliche Normen Gegenstand von «social bargaining» sind. Die Justiz – die Gerichte, die Polizei und andere Institutionen sowie ein juridisches Regelwerk – erscheint somit auch als obrigkeitliches Angebot zur Regelung sozialer

Konflikte. Auf diesem Kampffeld stehen sich diverse, wiewohl oft ungleiche Partner gegenüber; neben der Herrschaft wird es von den Klägern und Klägerinnen und den Angeklagten genutzt. Insofern Gerichte Orte gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sind, wo sozial relevantes Verhalten definiert wird, ist der Zugang zu ihnen eminent wichtig. Er bestimmt nämlich den Zutritt zu einer bestimmten Form von Öffentlichkeit. Er bedeutet die Chance, sich Gehör zu verschaffen, und erweist sich somit als eine Machtfrage.

Diese Betrachtungsweise öffnet zahlreiche Fenster auf die Geschlechterverhältnisse. Denn nicht nur die Häufigkeit und die Art der Verbrechen, auch die Konfliktmuster und die Konfliktrituale unterscheiden sich deutlich geschlechtsspezifisch. Werden die Gerichte als Orte gesehen, wo soziale Konflikte beigelegt werden, ist zu fragen, welche Codes die Justiz wo regelt – vor allem männliche oder eher weibliche und vor welcher gerichtlichen Instanz? *Susanna Burghartz*, die andernorts der Frage nachgegangen ist, warum weibliche Konfliktformen selten vor Gericht verhandelt wurden,[13] zeichnet in ihrem Beitrag zu diesem Band ein Forschungsprogramm, das mit der Berücksichtigung der Kategorie Geschlecht Ernst macht, und weist auf eine Reihe möglicher Erkenntnisse hin. Sie konstatiert, dass die Potentialitäten der Kategorie Geschlecht trotz gegenteiliger Behauptungen von der historischen Kriminalitätsforschung noch kaum ausgelotet worden sind. Anhand eines wissenschaftsgeschichtlichen Überblicks zeigt die Autorin auf, wie schwer die Kriminologie in ihrer Konzeption der Geschlechterdifferenz – in diesem anderen Wissenszweigen gleich – an der Erbschaft des 19. Jahrhunderts trägt, als das methodisch-theoretische Instrumentarium fast aller Disziplinen ausgearbeitet wurde.[14] Der Hang, Geschlecht zu «naturalisieren», d. h. jeweilige Geschlechtseigenschaften der «Natur der Frau» zuzuschreiben, ihrem Wesen oder ihrem Körper, lässt sich sogar in die jüngste Zeit verfolgen. Bis vor kurzem erlebten solche Ansätze über die Soziobiologie, in der Verhaltensweisen auf Erbanlagen zurückgeführt werden, erneuten Auftrieb. Indessen lassen auch Zugangsweisen mittels der Sozialisationstheorie oder der These informeller Sozialkontrollen die Frage aus, inwiefern die Konstruktion von Kriminalität mit der Konstruktion von Geschlecht, und zwar für Frauen wie für Männer, verknüpft ist. Kriminelles, normabweichendes Verhalten ist daher immer im Zusammenhang mit der jeweils geltenden Definition von «Weiblichkeit» bzw. von «Männlichkeit» zu sehen, deren Grenzziehung stets neu ausgehandelt wird – auch vor Gericht.

Sybille Malamud erörtert in ihrem Beitrag die Frage nach der geschlechtsspezi-

fischen Nutzung des Machtfeldes Justiz anhand der Protokolle des Zürcher Ratsgerichts von 1450 bis 1471. Diese Rechtsinstanz behandelte vor allem leichtere Vergehen, die nur Bussen, nicht aber körperliche Strafen oder die Todesstrafe nach sich zogen. Die von der Autorin vorgenommene prosopographische Erhebung zeigt, dass die Mehrzahl der Klägerinnen und Angeklagten keineswegs den sozial Desintegrierten, Marginalen, Armen oder Unverheirateten zugerechnet werden können; sie kommt mithin zu einem anderen Ergebnis als z. B. Nicole Castan in bezug auf das Delikt des Kindsmordes, wo die Verurteilung vor allem Frauen traf, die ohne den Schutz einer Familie waren.[15] Das aus den Zürcher Quellen abzulesende Sozialprofil lässt sich mit dem Inhalt der Konflikte erklären: die Mehrzahl der Fälle drehte sich um Ehrenhändel, die sich in der Nachbarschaft abspielten. Die Art der Konfliktaustragung erweist sich deutlich als geschlechtsspezifisch. Während bei Frauen Verbalinjurien im Vordergrund standen, wurden Auseinandersetzungen bei Männern in erster Linie über Gewaltrituale geregelt. Auch der Bezugspunkt der Ehre ist je nach Geschlecht unterschiedlich. Bei Frauen richtet er sich strikt auf das Familiäre und da besonders auf die Sexualität und die Mutterschaft; nur in diesen Bereichen sind Frauen zur Wahrung ihrer Ehre verpflichtet.

Diese enge Umzäunung ihrer Pflichten verschaffte ihnen in anderen Bereichen grössere Freiräume. So konnten Frauen, die in männliche Domänen der Kriminalität einbrachen, in der Praxis meist mit milderen Strafen rechnen als Männer, welche die gleichen, aber eben männlich konnotierten Delikte begingen. Anderseits provozierte die Gewaltanwendung seitens von Frauen im häuslichen Umfeld eine besonders starke Missbilligung, da sie die grundlegenden Werte der Familie gefährdete. Derartige soziale und symbolische Trennlinien zwischen den Geschlechtern waren im frühneuzeitlichen Europa noch stärker funktional als räumlich bestimmt.[16] So gehörte die Strasse im Ancien régime durchaus zu den weiblichen Territorien. Sie war Teil der Öffentlichkeit von Frauen, wo sich viele ihrer Arbeitsbeziehungen abspielten, wo sie lokale Ordnungsaufgaben wahrnahmen und wo sie gegebenenfalls rebellierten. Dabei war ein Mass an Gewalttätigkeit von Frauen, das die heutigen Toleranzschranken gegenüber weiblichem Verhalten weit überschreiten würde, gang und gäbe.[17] Die dennoch vorhandenen Grenzziehungen zwischen den jedem Geschlecht zugeschriebenen Handlungsradien und Verhaltensweisen scheinen aber erst mit dem Beginn der frühen Neuzeit zunehmend direkt an die Geschlechtsidentität gebunden worden zu sein.

In der vorindustriellen Gesellschaft war es zu einem guten Teil noch die Kleidung, welche die Geschlechtszugehörigkeit und den Stand signalisierte. Dieses Faktum nimmt *Katharina Simon-Muscheid* als Ausgangspunkt ihrer Überlegungen zum weiblichen Transvestismus und zu seiner verstärkten Wahrnehmung wie gerichtlichen Repression nach dem Ausklang des Mittelalters. Im 16. Jahrhundert begann man die mit dem Kleidertausch verbundene Verwischung der Geschlechtergrenzen bei Frauen zu verurteilen. Im Zuge neuer medizinischer Fragestellungen wie allgemeiner gesellschaftlicher Veränderungen wuchs offenbar das Bedürfnis nach einer eindeutigen Definition der Geschlechterrollen und der Geschlechtsidentität. Die falschen Zeichen wirkten störend. Doch bis weit ins 17. und 18. Jahrhundert machten Frauen, aber auch Männer, von den Möglichkeiten des Rollentauschs Gebrauch. Der damit einhergehende Sinn war indessen nicht für beide Geschlechter derselbe. Während er bei Frauen praktische und symbolische Bedeutung zugleich hatte, da er ihnen Verhaltensweisen erlaubte, die nicht der weiblichen Geschlechtsrolle entsprachen, und ihnen ausserdem einen höheren sozialen Status gewährte, hofften Männer vor allem auf eine mildere Bestrafung bei verbrecherischen Taten.[18]

Der säkulare Prozess, im Laufe dessen die kulturellen Leitbilder von Weiblichkeit und Männlichkeit mit dem biologischen Geschlecht tatsächlich in Einklang kamen, scheint erst in der bürgerlichen Gesellschaft seine vollkommene Ausformung gefunden zu haben. Vorstellungen weiblicher Schwäche und Schutzbedürftigkeit standen dennoch den meisten Rechtsnormen vom 15. bis zum 19. Jahrhundert Pate. Der zugestandene Schutz war indessen in strikte hierarchische Verhältnisse eingebettet, nämlich ständische und patriarchalische, deren innere Ordnung im Zuge des sozialen und ökonomischen Wandels von der mittelalterlichen Agrargesellschaft zur modernen Industriegesellschaft grundlegenden Änderungen unterzogen wurde. Dabei ist es unter dem Blickwinkel der Geschlechterverhältnisse besonders augenscheinlich, dass die mit dieser epochalen Transformation einhergehende wachsende Verrechtlichung zwischenmenschlicher Beziehungen keineswegs linear in Richtung gleicher individueller Rechte verlief. Verdeutlichen lässt sich dies am Beispiel der Ehegerichtsbarkeit, die allmählich an die Stelle der sich verdünnenden sozialen Kontrolle trat, um renitente Väter zur Heirat zu zwingen. Anstelle des Brauchtums, wonach voreheliche sexuelle Beziehungen zumindest bei eintretender Schwangerschaft eine Verehelichungspflicht nach sich zogen, wurden Frauen und Kinder in die Illegitimität abgedrängt. Eine Entwicklung, die in dem 1804 eingeführten Code Napoléon kulminierte, der jegliche Paternitäts-

suche untersagte. Dieses das europäische Privatrecht des 19. Jahrhunderts revolutionierende Gesetzeswerk entfaltete auch in einigen Schweizer Kantonen seine Wirkung auf das Ehe- und Scheidungsrecht.[19] Es galt damals als modernste Kodifikation, die das Gleichheitsprinzip mit ganzer Entschiedenheit verwirklichte, indem sie jegliches Stände- und Sonderrecht abschaffte. Dass man diesen Grundsatz auf der Ebene der Geschlechter aussparte, wurde von der Historiographie bis vor kurzem kaum thematisiert. Erst Beatrix Mesmer hat sich vor einiger Zeit grundsätzliche Gedanken zu dieser «Inkonsequenz des Liberalismus» auch im Zivilrechtlichen gemacht.[20] Es waren in erster Linie wirtschaftliche Beweggründe, die den Bruch mit verschiedenen Rechtsgrundlagen des modernen Staatsdenkens wie individuelle Handlungsfähigkeit, Rechtseinheit und Rechtssicherheit motivierten. Die Bewahrung der herkömmlichen Verfügungsgewalt des Hausvaters bzw. des Ehemanns über das Familienvermögen zum Zweck der Kapital- und Erbschaftssicherung mochte zwar in gewissen Fällen mit anderen Prinzipien kollidieren, wie schon in der Zeit der Aufklärung ideell und praktisch erkannt wurde. Dennoch blieben solch partikularistische Interessen bis ins 20. Jahrhundert hinein gesetzesmächtig.

Der Frage, welche Möglichkeiten Frauen offenstanden, um Heiratsversprechen und Vaterschaftspflichten gerichtlich einzuklagen, geht *Anne-Lise Head-König* in ihrem vergleichenden Überblick von der nachreformatorischen Zeit bis zur revidierten Bundesverfassung von 1874 nach, die erstmals das individuelle Recht auf freie Eheschliessung garantierte. Es zeigt sich, dass die Lage kantonal höchst unterschiedlich war, zumal in der Schweiz zu den konfessionellen und ländlich-städtischen noch ausgeprägte regionale Differenzen traten. Wenn in der Mehrzahl der Kantone ab dem 17. Jahrhundert Frauen als Zeuginnen auftreten durften – obwohl ihre Aussagefähigkeit vielerorts mit erschwerenden Konditionen behaftet war –, so ist anderseits zu konstatieren, dass sich in den katholischen Orten die Heiratschancen einer Frau nach dem Tridentinum drastisch schmälerten, da dem Beischlaf keine Rechtswirkung als Eheversprechen mehr zugeschrieben wurde. In den protestantischen Kantonen fand dieselbe Entwicklung leicht zeitverschoben statt. Es kommen indessen örtlich noch zahlreiche andere Wirkungsfaktoren ins Spiel. Eherechtliche Bestimmungen dienten zunehmend auch politischen Steuerungsimperativen; so wurde ihnen über die Disziplinierung der Unterschichten teils der Zweck der gesellschaftlichen Moralisierung zugeschoben, teils derjenige der Schonung der kommunalen Armenpflegekassen. Je nachdem setzte man mannigfaltige Heiratsbeschränkungen ein, um die Nuptialität

potentiell armengenössiger Gemeindebewohner möglichst tief zu halten; in selteneren Fällen bemühte man sich im Gegenteil, heiratsunwillige Männer zur Eheschliessung anzuhalten, um «öffentliche Unordnung» zu vermeiden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die gesamtschweizerische Illegitimitätsquote im Zuge einer gesteigerten räumlichen Mobilität ihren Höhepunkt erreichte, hatte sich das Bild schliesslich zu einem interkantonal extrem vielfältigen Mosaik der Rechtszersplitterung diversifiziert.[21]

Einen aufschlussreichen Fall des Zusammenpralls zweier Rechtssätze, der Rechtssicherheit im Handelsverkehr und der Sicherung der von der Frau in die Ehe gebrachten Güter, schildert *Liliane Mottu-Weber*. Der Prozess der Kauffrau Judith Porte, geborene de Choudens, 1761/62 gegen ihre Gläubiger hätte beinahe eine grundlegende Änderung des Genfer Zivilrechts zur Folge gehabt. Doch die rund 1000 Bürger, die im Generalrat Einsitz hatten, votierten schliesslich gegen die Gesetzesänderung. Welches war die rechtliche Stellung einer verheirateten Geschäftsfrau? Inwieweit war sie für ihre Schulden haftbar? Welches war ihre Handlungsfähigkeit? Das dem römischen Recht nachempfundene Ziviledikt der Rhonestadt von 1568 sah einen weitgehenden Schutz des Frauenguts vor, das durch Gütertrennung aus der ehelichen Schuldmasse ausgegliedert werden durfte.[22] Demgegenüber forderten die Gläubiger, dass die Kauffrau ihren Zahlungspflichten nachzukommen habe, da ansonsten die Glaubwürdigkeit handeltreibender verheirateter Frauen auf dem Spiel stehe. Sie rechtfertigten ihr Anliegen mit dem Argument, die Ehefrau Porte sei einer «öffentlichen Händlerin» («marchande publique») gleichzusetzen, die in ihrem eigenen Namen und nicht im Auftrag ihres Gatten geschäftlich tätig sei. Obwohl die Gläubiger vor Gericht zuerst Recht erhielten und der Genfer Generalrat eine Gesetzesänderung ausarbeitete, die diesem Entschluss Rechnung trug, war die Mehrheit schliesslich der Meinung, das Geschäftsinteresse rechtfertige keinesfalls die Aufgabe der «Ruhe und des Vermögens der Familie». Und noch weniger, dass der Arbeitsertrag der Ehefrau nicht mehr dem Ehemann gehören sollte.

Auch die 1848 realisierte einheitliche Verfasstheit des Schweizer Bundesstaates behielt für Frauen partikularistische Rechte bei, wie *Regina Wecker* darlegt. Insbesondere das Institut der Geschlechtsvormundschaft tangierte die eben erst entstehende Sicherheit des Handelsverkehrs. Trotzdem sollte es bis 1881 dauern, bis es gesamtschweizerisch aufgehoben wurde. Im Kanton Basel-Stadt war dies wenig zuvor, 1876, geschehen. Doch stand, wie die Autorin argumentiert, hinter diesem Entschluss nicht die Berücksichtigung weiblicher Gleichheitsansprüche.

Es waren vielmehr praktische Gründe, die diesen Schritt bewirkt hatten. Zuerst meldeten sich zahlreiche organisatorische Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Geschlechtsvormundschaft, da nicht der Wohn-, sondern der Bürgerrechtskanton bestimmend war, ob und in welcher Form eine Frau dieser Massnahme unterstellt wurde. Um nicht in seiner Rechtssicherheit getroffen zu werden, hätte also der Geschäftspartner einer Frau umständlich prüfen müssen, welchen Bestimmungen sie unterstellt war, bevor er mit ihr Geschäftsbeziehungen aufnahm. Ursprünglich diente diese die Frauen als Minderjährige behandelnde Einrichtung der generationenübergreifenden Vermögenswahrung, dem Schutz der Armenkassen und dem Erhalt des Kapitals in Basel. Mit wachsender Beteiligungsmöglichkeit anderer sozialer Schichten als nur der alteingesessenen Familien an den politischen Entscheiden, für welche nicht mehr solch längerfristige Interessen im Vordergrund standen, verlor zudem die Geschlechtsvormundschaft unehelicher Frauen an ökonomischer Bedeutung. Anders verhielt es sich mit der ehelichen Vormundschaft. Auch das allseits wegen der freien Wahl des Güterstands und des Sonderguts der Ehefrau als fortschrittlich gelobte Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912[23] sicherte dem Gatten zwei Drittel des in der Ehe erwirtschafteten Vermögens.
Ein Beispiel, wie sich die Geschlechtsvormundschaft auf unverheiratete (ledige, geschiedene oder verwitwete) Frauen in der Praxis auswirkte, bringt *Annamarie Ryter* in ihrem Beitrag. Der vermöglichen Köchin Anna Barbara Imhof aus Wintersingen im Kanton Baselland gelang es trotz wiederholter Rekurse an den Regierungsrat nicht, über ihr ererbtes Geld zu verfügen. Sie hätte ohne Einwilligung des Vormunds auch keinen Vertrag abschliessen oder vor Gericht auftreten dürfen. Sogar als der Kanton diese gesetzliche Institution 1879 aufhob, sollte sie auf Antrag ihres Schwagers, der sich somit einer eventuellen, wenngleich unwahrscheinlichen Unterstützungspflicht entziehen wollte, weiterhin unter Bevormundung bleiben, was sie dank einem Einspruch verhindern konnte. Es waren demnach handfeste materielle Interessen, welche die Fortdauer der schon im Mittelalter bekannten Praxis – allerdings eher in Form einer Beistandsschaft – im Kanton begünstigten und sie im 19. Jahrhundert (im Gegensatz zu Deutschland) eher noch verstärkten. Zur bäuerlich-konservativen Haltung der Gemeindebehörden gesellte sich der ihnen 1853 gesetzlich garantierte Zugriff auf das Vermögen aller nicht verheirateten Ortsbürgerinnen. Ausserdem wurde die Geschlechtsvormundschaft vor allem bei kleineren Vermögen als patentes Mittel der Armenpolitik eingesetzt; bei Verarmung griff die dörfliche Verwaltung auf die Zwangsersparnisse zurück.

Der abschliessenden Bemerkung der Autorin, es bestünden auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte noch unzählige Forschungslücken, kann nur beigepflichtet werden. Fest steht beim jetzigen Wissensstand aber, dass das Bild einer im 19. Jahrhundert dem Gleichheitspostulat durch und durch entsprechenden demokratischen Schweiz aus Frauensicht revisionsbedürftig geworden ist. Unter dem Blickwinkel der Geschlechterverhältnisse erscheinen nun deutlich die Grenzen des aus dem Zeitalter der Aufklärung datierenden universalen Geltungsanspruches der bürgerlichen Rechtsgleichheit. Was an seine Stelle treten soll, ist noch ungewiss. Ist das Gleichheitspostulat zu verabschieden? Wohl kaum. Die Geschichtsschreibung, würde ich meinen, leistet aber schon dadurch ihren Beitrag zu aktuellen Gesellschaftsfragen, indem sie das historisch Gewordene wie das von der geschichtlichen Entwicklung Ignorierte unserer Begrifflichkeit und unserer Denkkategorien aufzeigt.

Anmerkungen

1 Maurice Agulhon, *Marianne au combat. L'imagerie et la symbolique républicaines de 1789 à 1880*, Paris 1979; Ders., *Marianne au pouvoir. L'imagerie et la symbolique républicaines de 1880 à 1914*, Paris 1989.

2 Georg Kreis, *Helvetia im Wandel der Zeiten. Die Geschichte einer nationalen Repräsentationsfigur*, Zürich 1991, 70.

3 Konzeptuell grundlegend dazu: Joan W. Scott, «Gender. A Useful Category of Historical Analysis», *The American Historical Review* 91 (1986), 5, 1053–1075.

4 Auskunft des Bundesamts für Statistik, 17. Juli 1995. Genau genommen bezieht sich die zweite Angabe auf 1990; die Zahlenverhältnisse sind jedoch seit den 50er Jahren, d. h. seitdem für die Schweiz statistisch verlässliche Aussagen gemacht werden können, stabil.

5 *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*, Berlin 1988, 100.

6 Siehe u. a. Richard van Dülmen, *Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1991. Der Autor vertritt im übrigen die Meinung, dass der Anteil von wegen schwerer Verbrechen verurteilter Frauen in manchen deutschen Städten nicht gering war.

7 Vgl. Claude Gauvard, «L'homicide est-il un crime? Honneur et violence en France aux XIVe et XVe siècles», *Traverse* (1995) 1, 59–69.

8 Siehe insbesondere Dirk Blasius, *Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preussens im Vormärz*, Göttingen 1976.

9 *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. Oberbayern 1848–1910*, Reinbek bei Hamburg 1989.

10 Siehe u. a. die Forschungsberichte von Dirk Blasius, «Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung», *Geschichte und Gesellschaft* 14 (1988), 136–149 und Gerd Schwerhoff, «Devianz in der alteuropäischen Gesell-

schaft. Umrisse einer historischen Kriminalitätsforschung», *Zeitschrift für historische Forschung* 19 (1992), 388–414.

11 Vgl. dazu u. a. Heinz Reif (Hg.), *Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1984.

12 Grundlegend: Arlette Farge, Michel Foucault (Hg.), *Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille*, Paris 1982. Zur Rezeption im deutschen Forschungszusammenhang: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993 und darin insbesondere Martin Dinges, «Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht», 189–212.

13 «Kein Ort für Frauen? Städtische Gerichte im Spätmittelalter», in: Bea Lundt (Hg.), *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter*, München 1991, 49–64.

14 Zur Dauerhaftigkeit wissenschaftlicher Prämissen des letzten Jahrhunderts in diversen Gebieten der Historiographie inklusive der Geschlechtergeschichte siehe auch Brigitte Studer, «Das Geschlechterverhältnis in der Geschichtsschreibung und in der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts», *Feministische Studien* (1989) 1, 97–121.

15 Nicole Castan, «Criminelle», in: Georges Duby, Michelle Perrot (Hg.), *Histoire des femmes en Occident, III, XVIe–XVIIIe siècles*, Paris 1991, 469–480, hier 475–476. Siehe auch Dies., «La criminalité dans le ressort du Parlement de Toulouse, 1630–1730», in: *Crimes et criminalité en France sous l'Ancien Régime, 17e/18e siècles* (Cahiers des Annales 33), Paris 1971, 91–107.

16 Uschi Bender-Wittmann et al., «Grenzüberschreitungen: Frauen in Männerkleidung als Widerlegung der Alltagstheorie der Zweigeschlechtlichkeit», in: Mireille Othenin-Girard et al. (Hg.), *Frauen und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung*, Zürich 1991, 99–114.

17 Als Beispiele unter den zahlreichen Arbeiten zur weiblichen Beteiligung an Volksaufständen, Brotkrawallen, Strassenaufruhren und Bauernrevolten bis ins 19. Jahrhundert: Arlette Farge, «Evidente émeutière», in: Georges Duby, Michelle Perrot (Hg.), *Histoire des femmes en Occident, III, XVIe–XVIIIe siècles*, Paris 1991, 481–496; Michelle Perrot, «La femme populaire rebelle», in: Christiane Dufrancatel et al. (Hg.), *L'histoire sans qualités. Essais*, Paris 1979, 123–156.

18 Für diese Unterscheidung siehe Natalie Zemon Davis, «Women on Top», in: Dies., *Society and Culture in Early Modern France. Eight Essays,* Stanford 1975, 124–151.

19 Es waren dies vor allem Westschweizer Kantone. Andere Kodifikationen inspirierten sich an der österreichischen, die an Zürich angrenzenden Kantone an der zürcherischen Gesetzgebung.

20 *Ausgeklammert – eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts*, Basel, Frankfurt a. M. 1988, insbesondere 30–37.

21 Zum Problem der Illegitimität am Beispiel des Kantons Zürich siehe neuerdings auch Eva Sutter, *«Ein Act des Leichtsinns und der Sünde». Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860)*, Zürich 1995.

22 Zum ehelichen Güterrecht in den Westschweizer Kantonen zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert in vergleichender Sicht siehe Marie-Ange Valazza Tricarico, *Le régime des biens entre époux dans les pays romands au Moyen Age. Comparaison des droits vaudois, genevois, fribourgeois et neuchâtelois (XIIIe–XVIe siècle)*, Lausanne 1994.

23 Siehe z. B. Bund schweizerischer Frauenvereine (Hg.), *Das neue Zivilgesetzbuch und die Schweizerfrauen. Eine Wegleitung*, Bern 1912, 3–5.